

ICC-Services

DATAKOM GmbH

DATAKOM Gesellschaft für
Datenkommunikation mbH
Oskar-Messter-Str. 16
85737 Ismaning
Tel. 089 - 99 65 25-0
Fax 089 - 99 65 25-99
Email info@datakom.de
Web www.datakom.de

Services des ICC als Erfüllungsgehilfe

Das ICC (Interception Center) der Datakom am Standort Bremen wurde von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Jahr 2006 zertifiziert. Der Nachweis über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen seitens der BNetzA liegt vor und kann bei Interesse vorgelegt werden.

Das ICC kann für Betreiber von Telekommunikations-Anlagen, mit denen TK-Dienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, TKÜ-Dienstleistungen bereitstellen. Dies ist möglich, da im Sinne von §5 (3) TKÜV ein Erfüllungsgehilfe, der keiner berechtigten Stelle angehören darf, für die Wahrnehmung der im Überwachungsfall erforderlichen Tätigkeiten benannt werden kann.

Das ICC bietet dem Betreiber ein „**Rundum-Sorglos-Paket**“. Der Betreiber muss kein eigenes sachkundiges Personal 24x7x365 vorhalten, sondern kann auf die langjährige Erfahrung und das Fachwissen des Datakom ICC zurückgreifen. Bei Bedarf nennen wir gerne einen Referenzkunden, den Sie direkt kontaktieren können.

Die Unterstützung als Erfüllungsgehilfe für paketorientierte (IP) als auch leitungsvermittelte (klassische Telefonie inkl. Auslandskopfüberwachung) Netze bedeutet detailliert:

- Technische bzw. organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung von TKÜ-Beschlüssen (richterliche Anordnungen; Überwachung der TK gemäß §1 TKÜV vom 03.11.2005) werden bereitgestellt.
- Im Sinne von §12 (1) TKÜV wird die Entgegennahme von Anordnungen und Rückfragen an sachkundiges Personal jederzeit über eine von der berechtigten Stelle zu einem gewöhnlichen Entgelt erreichbare TK-Verbindung gewährleistet.
- Jede Anordnung wird vom ICC gem. §12 (1) TKÜV innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit umgesetzt. Nach Abschluss der technischen Umsetzung (Neuschaltung / Verlängerung / Beendigung) benachrichtigt das ICC gem. §5 (5) TKÜV die berechtigte Stelle per Fax über den Einrichtungszeitpunkt und die betroffene Kennung.
- Eine Anordnung im Sinne des §1 TKÜV beinhaltet eine oder mehrere TKÜ-Maßnahmen, wobei sich eine Maßnahme auf eine Kennung im Sinne §1 TKÜV bezieht.
- Das ICC überprüft regelmäßig, ob im Sinne von §12 (2) TKÜV eine Überwachungsmaßnahme abzuschalten ist, falls nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche eine beglaubigte Abschrift der entsprechenden Anordnung vorliegt
- Die Umsetzung einer Anordnung erfolgt durch das ICC. Hierzu ermöglicht der Betreiber dem ICC den gesicherten Zugriff auf sein TKÜ-System, wobei das Verfahren im Einzelfall zu definieren ist.
- Im Falle der Überwachung aus leitungsvermittelten Netzen werden die HI3-Daten (Call Content) direkt vom Betreiber über das ISDN-Netz an die berechtigten Stellen (bS) übermittelt. Die HI2-Daten (IRI) dagegen können vom Betreiber zunächst über eine gesicherte Verbindung (VPN-Tunnel) zum ICC und von dort aus über eine zentrale SINA-Box (Übergabepunkt gem. §8 TKÜV) an die bS übertragen werden. Damit sind die Schutzanforderungen nach §14 TKÜV erfüllt.
- Im Falle von Überwachungen aus paketvermittelten Netzen ist die Übermittlung von HI2- und HI3-Daten an die bS sowie die Erfüllung der Schutzanforderungen nach §14 TKÜV im Einzelnen zu definieren.
- Das ICC erstellt die erforderlichen Quartalsmeldungen gem. §17 TKÜV
- Das ICC erstellt die erforderlichen Jahresstatistiken gem. §110 (8) Satz 1 TKG / §25 TKÜV.

Weitere Informationen

Im Rahmen unserer LI Services unterstützen wir Sie zudem bei der Zertifizierung nach § 110 (1) TKG i.V.m. § 19 TKÜV.

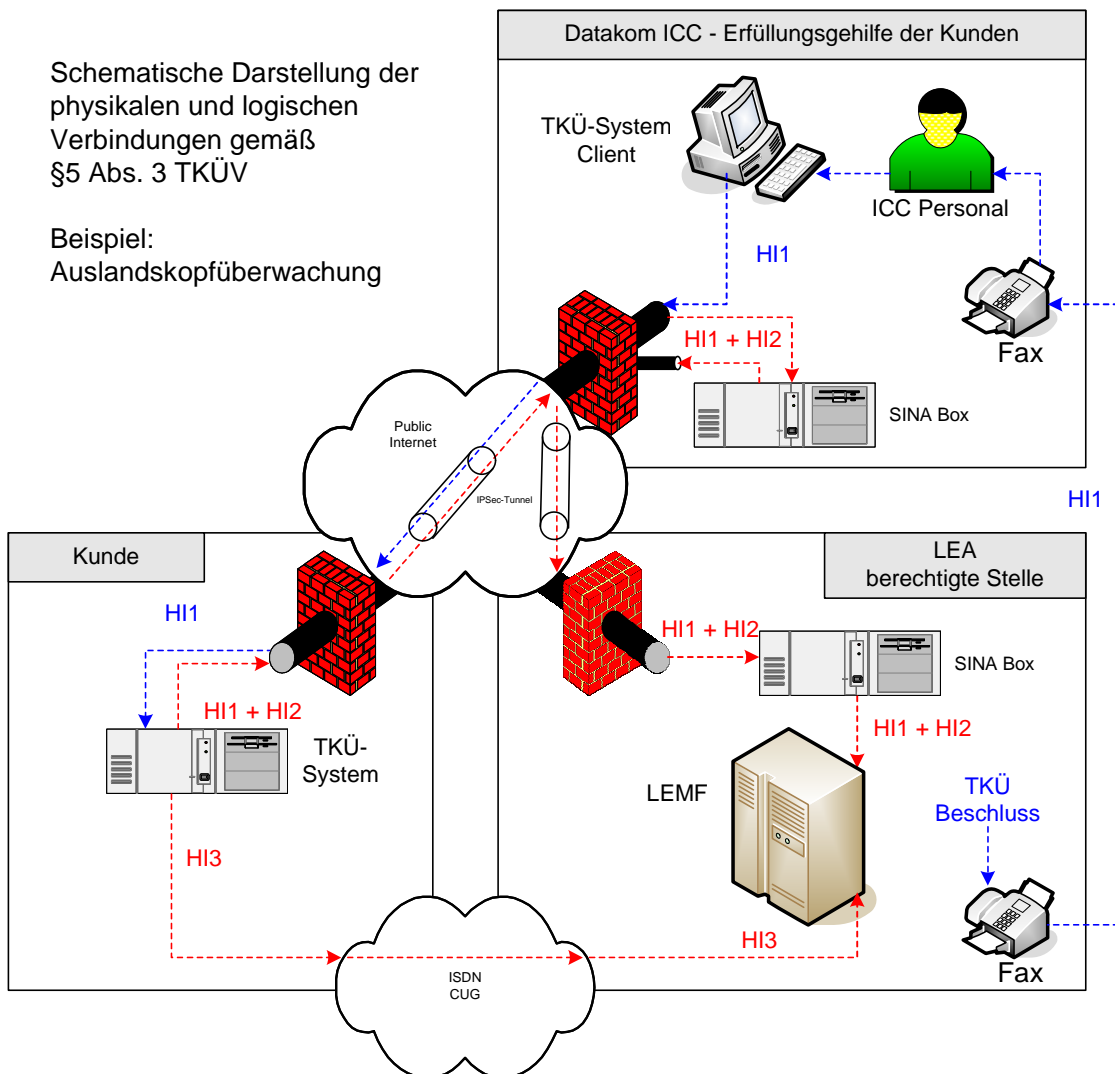
Auch abrechnungstechnisch können wir für Sie aktiv werden.

Sobald das TKEntschNeuOG verabschiedet worden ist, welches für die Entschädigung von TK-Unternehmen im Rahmen der Strafverfolgung herangezogen werden kann, erstellen wir für Sie die Rechnungen an die berechtigten Stellen, die Sie anschließend nur noch versenden müssen.

Mögliche Realisierung einer Auslandskopfüberwachung mittels ICC

Schematische Darstellung der physikalischen und logischen Verbindungen gemäß §5 Abs. 3 TKÜV

Beispiel:
Auslandskopfüberwachung



Preisgestaltung

Der Preis für die oben beschriebene Dienstleistung des ICC setzt sich wie folgt zusammen:

- Preis für die Grundbereitstellung
- Preise für die Ersteinrichtungen von TKÜ-Maßnahmen (TKÜ-Ersteinrichtungen)
- Preise für die Verlängerungen von TKÜ-Maßnahmen (TKÜ-Verlängerungseinrichtungen)

Eine individuelle Staffelung der Preise für Erst- und Verlängerungseinrichtungen ist möglich.

Der Service-Partner

Die **DATAKOM GmbH** ist führender Technologie-Integrator und Dienstleister am ITK-Markt. Seit 1986 bieten wir richtungweisende Test-, Analyse-, Sicherheits- und Managementsysteme für lokale und globale Datennetze. Wir sorgen für den anforderungsgerechten Betrieb während des Live-Cycles der Systemlösung.

Im Bereich der Telekommunikationsüberwachung auf Basis gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit dem TKG bzw. TKÜV/TR-TKÜ bietet die Datakom verschiedene Dienstleistungen (u. a. die eines Erfüllungsgehilfen gemäß §5 Absatz 3 TKÜV) an.